

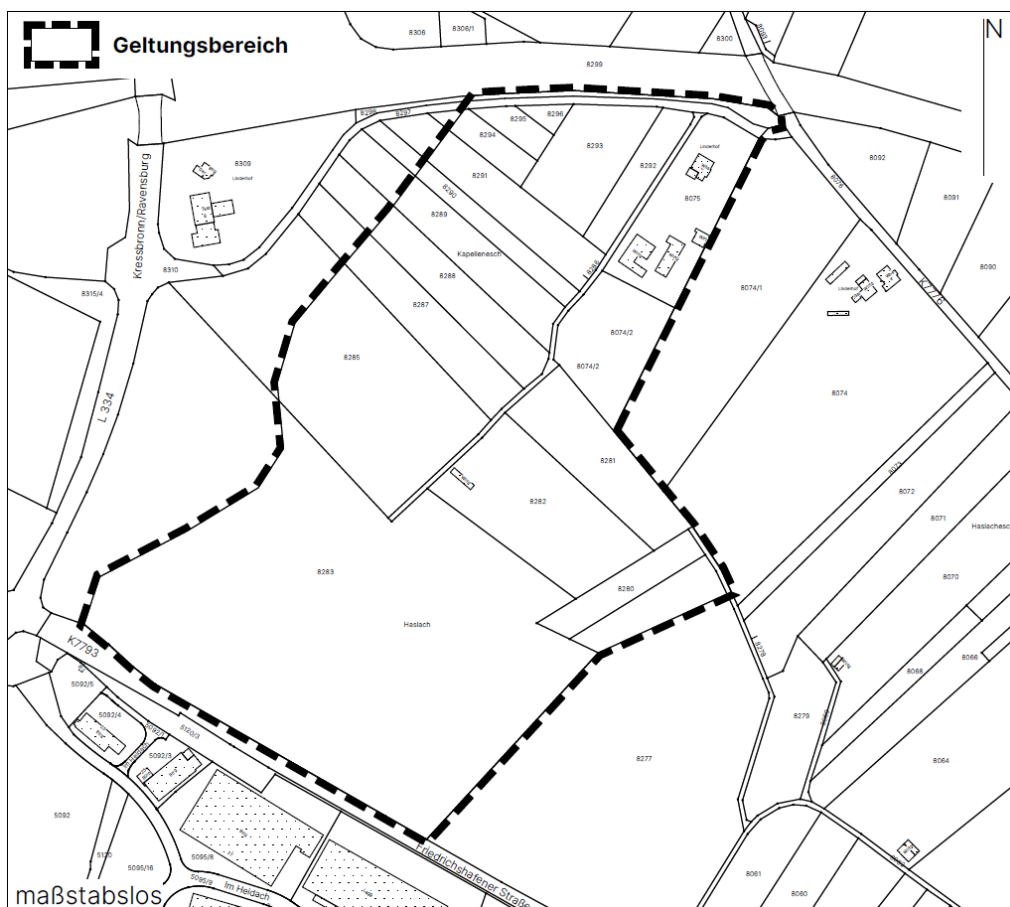


## Erneute Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Kapellenesch – Haslach"

Die Versammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes (GVV) Eriskirch – Kressbronn a. B. - Langenargen hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 29.11.2022 den Entwurf zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Kapellenesch - Haslach" mit Begründung in der Fassung vom 30.09.2022 gebilligt und für die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Aufgrund eines Fehlers bei der Berechnung der Wochenfrist ist die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB zu wiederholen.

Das Plangebiet liegt im westlich des Hauptortes der Gemeinde Kressbronn a. B. und umfasst folgende Grundstücke mit den Flst.-Nrn. 8074/2, 8280, 8281, 8282, 8283 (Teilfläche), 8285 (Teilfläche), 8286, 8287 (Teilfläche), 8288 (Teilfläche), 8289 (Teilfläche), 8290 (Teilfläche), 8291 (Teilfläche), 8292, 8293, 8294 (Teilfläche), 8295, 8296, 8297 (Teilfläche), 8298 (Teilfläche), Gemarkung Kressbronn. Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.



Der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 30.09.2022 und die nach Einschätzung des Gemeindeverwaltungsverbandes wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit

**vom 30.10.2023 bis 01.12.2023**

im Rathaus der Gemeinde Eriskirch (Schussenstraße 18, 88097 Eriskirch), Zimmer 15 während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus (Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind in der Regel von Mo/Di/Do/Fr von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und zusätzlich Di von 15:30 bis 18:30 Uhr und Do von 14:00 bis 16:00 Uhr. Beachten Sie bitte, dass das Rathaus während gesetzlicher Feiertage geschlossen ist.)

im Rathaus der Gemeinde Kressbronn a. B. (Hauptstraße 19, 88079 Kressbronn a. B.), Zimmer 20 während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus (Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind in der Regel von Mo/Di/Do/Fr von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und zusätzlich Di von 14:00 bis 17:00 Uhr und Do von 14:00 bis 18:00 Uhr. Beachten Sie bitte, dass das Rathaus während gesetzlicher Feiertage geschlossen ist.)

im Rathaus der Gemeinde Langenargen (Obere Seestraße 1, 88085 Langenargen), Zimmer 26 oder 28 während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus (Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind in der Regel von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und zusätzlich am Mittwochmittag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr und Donnerstagmittag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Beachten Sie bitte, dass das Rathaus während gesetzlicher Feiertage geschlossen ist.)

Ergänzend zur öffentlichen Auslegung kann der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 30.09.2022 und den nach Einschätzung des Gemeindeverwaltungsverbandes wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen unter folgender Adresse im Internet eingesehen werden:

<https://www.gvv-ekl.de/aktuelles>

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung wird eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Im Rahmen der Begründung zum Entwurf wird ein Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB dargelegt.

Eine Umweltverträglichkeits-Prüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht erforderlich.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und werden mit ausgelegt:

- Umweltbericht in der Fassung vom 30.09.2022 (Ausführungen zu den Themen: Beschreibung der Ziele des Umweltschutzes aus anderen Planungen, die sich auf den Änderungsbereich beziehen (Regionalplan; Natura 2000-Gebiete; weitere Schutzgebiete/Biotopverbund); Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Grundlage der Umweltprüfung; darin die Bestandsaufnahme sowie Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung bzw. Durchführung der Planung und deren Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Arten und Lebensräume; Biologische Vielfalt; Boden, Geologie und Fläche; Wasser; Klima/Luft, Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität; Landschaftsbild; Mensch und Kulturgüter sowie eine Beschreibung der Wechselwirkungen zwischen den zuvor genannten Schutzgütern. Bewertung bei Durchführung

der Planung von Wasserwirtschaft; Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen; Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung; eingesetzte Techniken und Stoffe; menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt; Erneuerbare Energien. Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der Auswirkungen/Abarbeitung der Eingriffsregelung. Beschreibung anderweitiger Planungsmöglichkeiten und der erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die auf Grund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bei Durchführung der Planung.

- Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen, schriftlichen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB mit umweltbezogenen Stellungnahmen des Regierungspräsidiums Tübingen (zu den Belangen der Raumordnung, zur Betroffenheit eines regionalen Grünzuges, zum Flächenverbrauch, zur bevorzugten Innenentwicklung, zu den Belangen der Landwirtschaft, zur Überplanung besonders landbauwürdiger Flächen, zur Standortalternativenprüfung, zu den Belangen des Naturschutzes, zur Untersuchung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte insbesondere im Hinblick auf die Betroffenheit des Kiebitzes, zu ggf. erforderlichen Ausnahmeverfahren hierzu und zu Energiewende, Windenergie und Klimaschutz), des Landesamtes für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (zur archäologischen Denkmalpflege), des Regionalverbandes Bodensee – Oberschwaben (zu den Belangen der Raumordnung, zur Betroffenheit eines regionalen Grünzuges, zum Flächenverbrauch, zur bevorzugten Innenentwicklung, zu den Inhalten des Umweltberichtes zur Fortschreibung des Regionalplans, zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Erhalt hochwertiger Lebensräume bzw. potenzieller Lebensstätten wertgebender Arten oder deren Populationen insbesondere bezüglich des vom Aussterben bedrohten Kiebitzes und zu erheblichen Lärm- und Lichtimmissionen), des Landratsamtes Bodenseekreis, Amt für Kreisentwicklung und Baurecht (zu den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes, zum Vorkommen besonders und streng geschützter Arten insbesondere des Kiebitzes, zum artenschutzrechtlichen Fachgutachten, zu den Inhalten des Fachgutachtens zur Fortschreibung des Regionalplanes, zur detaillierteren Auseinandersetzung mit den artenschutzrechtlichen Regelungen bereits auf Flächennutzungsplanebene, zu den formulierten Ausgleichsmaßnahmen, zur Notwendigkeit der Beantragung einer Ausnahme, zum Untersuchungsumfang von Fledermäusen, zur Einschätzung der Avifauna, zum Thema Biotopverbund, zur Alternativenprüfung, zu gesetzlich geschützten Biotopen, zu den Belangen des Planungsrechts, zur Betroffenheit eines regionalen Grünzuges, zur Angabe umweltbezogener Informationen im Zuge der Auslegungsbekanntmachung für die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, zu den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes, zu den Inhalten der Streckbriefe zur Fortschreibung des Regionalplanes, zu artenschutzrechtlichen Konflikten, zur Erforderlichkeit des Fachplanes Landesweiter Biotopverbund, zu den Belangen des Wasser- und Bodenschutzes, zur Notwendigkeit eines Entwässerungskonzeptes auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, zur Betroffenheit durch Starkregenereignisse, zu baulichen Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten, zu den Belangen der Landwirtschaft, zum Ver-

lust von Obstbau- und Ackerfläche, zur erschwerten Bewirtschaftung verbleibender Flächen und zur bevorzugten Nutzung von Ökopunkten als Schonung landwirtschaftlicher Nutzflächen), des BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V., Ortsverband Kressbronn (zu raumplanerischen Vorgaben und zum Widerspruch zu artenschutzrelevanten Interessen, zur Betroffenheit eines regionalen Grünzuges, zur Erforderlichkeit eines Artenschutzgutachtens, zur Bedarfsermittlung der Gemeinden für Gewebeflächen, zur Prüfung alternativer Standorte, zum Nachweis des Flächenbedarfs, zur unzureichenden Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes insbesondere des Kiebitzes, zu Wanderbewegungen der beobachteten Amphibienarten und zur Methodik der Analyse des Flächenbedarfs) und des NABU Langenargen e.V. (zur Bedeutung des Gebietes für den Artenschutz und den Naturraum, zum Artenschutzgutachten, zum Vorkommen des Kiebitzes, zur Bedeutung auch in Hinblick auf die untersuchten Amphibien, Reptilien, Vögel und Fledermäuse, zur nicht gewährleisteten Neutralität des artenschutzrechtlichen Gutachtens, zur Fragmentierung der Freiflächen und des Biotopverbunds, zu den Belangen der Raumordnung, zur durchgeführten Bedarfsermittlung und der fehlenden Vorlage dieser).

- Stellungnahmen im Rahmen der förmlichen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB mit umweltbezogenen Stellungnahmen des Regierungspräsidiums Tübingen (zu den Belangen der Raumordnung, zum Gewerbeflächenbedarf, zu den Belangen der Landwirtschaft, zu möglichen unüberwindbaren Hindernissen durch artenschutzrechtliche Konflikte und zur nicht möglichen In-Aussicht-Stellung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme), des Landratsamtes Bodenseekreis, Amt für Kreisentwicklung und Baurecht (zu den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes, zum Vorkommen besonders und streng geschützter Arten insbesondere des Kiebitzes, zu Auswirkungen (Kulissenwirkung) auf diesen, zur Schaffung von Kompensationsflächen für den Kiebitz auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und den hohen fachlichen Anforderungen hierzu, zu erforderlichen CEF-Maßnahmen und den Ansprüchen hierzu, zur Rekultivierungsplanung der Kiesgrube Kapellenesch und deren Sicherstellung, zur Gewährleistung des Erhalts der lokalen Population von Kiebitz, Flussregenpfeifern und anderen Arten, zu möglichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG, zu Ruhe- und Lebensstätten von Amphibien, zur Erforderlichkeit weiterer Untersuchungen hinsichtlich des Flussregenpfeifers, zu den Aktivitätsbereichen des Braunen Langohrs, zu weiteren erforderlichen artenschutzrechtlichen Aussagen hinsichtlich der Betroffenheit des Grauen Mausohrs, zu fehlenden Angabe hinsichtlich der Dauer des Transektgangs und dem Beginn und Ende der Begehungen, zum möglichen Vorkommen von Schlingnattern und zu Untersuchungen hierzu, zu den Belangen des Planungsrechts, zur Betroffenheit eines regionalen Grünzuges, zur Angabe umweltbezogener Informationen im Zuge der Auslegungsbekanntmachung für die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, zu den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes, zur Kartierung von Biotopen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und sich hieraus ergebenden weiteren Regelungen, zu erforderlichen ergänzenden Kartierung und Umsetzung von CEF-Maßnahmen, zu den Belangen des Immissionsschutzes, zur Empfehlung eines Schallschutzgutachtens hinsichtlich besonders lärmintensiver Anlagen, zu möglichen Geruchsbelästigungen in der südlich gelegenen Wohnbebauung durch den Abfluß von Geruchsquellen aufgrund des nach Süden abfallen-

den Geländes und zur näheren Ermittlung dieser auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung) und des BUND (Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland) Landesverbands Baden-Württemberg e. V. und seinem Ortsverband Kressbronn und des NABU (Naturschutzbund) Landesverbands Baden-Württemberg e. V. und seinem Ortsverband Langenargen e. V. (zur unzureichenden Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange, zu Lebensraumzerstörung und Verlust darin lebender Arten, zur Fragmentierung und Zerschneidung funktionell zusammenhängender Biotope, zur Verlagerung artenschutzrechtlicher Fragestellungen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und erwartbaren artenschutzrechtlichen Konflikten hierdurch, zur Kulissenflucht des Kiebitz, zur Hinterfragung der GIFPRO Prognose zum Bedarfsnachweis und deren Annahmen, Prognosen und Inhalte, zur Überdenkung der Frage nach Standortalternativen und zum Vorschlag alternativer Flächen).

- Artenschutzrechtliches Fachgutachten zum interkommunalen Gewerbegebiet "Kapellenesch-Haslach Kressbronn" der Sieber Consult GmbH in der Fassung vom 31.03.2022, aktualisiert am 14.10.2022 zum Vorkommen geschützter Tierarten innerhalb und im Umfeld des Änderungsbereiches und notwendigen artenschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich mündlich abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gem. § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem LDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Eriskirch, den 12.10.2023

.....

Arman Aigner

Verbandsvorsitzender